

## Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 20. bis 23. November 2017

### Bestätigung

der Ersten gesetzvertretenden  
Verordnung zur Änderung des Kir-  
chengesetzes über die Zusammen-  
arbeit kirchlicher Körperschaften  
vom 21. September 2017

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 21. September 2017 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 2017 veröffentlicht.

## II.

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Verbandsgesetz (VerbG) sieht vor, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht auf den Verband entsprechende Anwendung finden.

In der Praxis der kirchlichen Verbände kommt es gelegentlich vor, dass kurzfristige Entscheidungen anstehen und die nächste reguläre Sitzung des Vorstandes nicht mehr abgewartet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sitzungen des Vorstandes teilweise in größeren Zeitabständen erfolgen. Für kurzfristige Entscheidungen käme als Rechtsgrundlage Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung (KO) in Frage. Dies setzt voraus, dass die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit einer weiteren Person, die in der Verbandssatzung benannt sein muss, das Erforderliche anordnen kann. Bei der nächsten Sitzung ist die Angelegenheit dem Leitungsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Für Verbände von Kirchengemeinden ist die Bestimmung (sofern die Satzung eine entsprechende Erlaubnis enthält) durchaus anwendbar, zumal die Mitglieder, die oft zugleich Mitglieder der Presbyterien sind, mit den Bestimmungen der Kirchenordnung über die Leitung der Kirchengemeinden vertraut sind.

Für Verbände von Kirchenkreisen (z. B. bei der Errichtung von gemeinsamen Kreiskirchenämtern) ist die o. a. Bestimmung der „Einstweiligen Anordnung“ nicht praktikabel. Seitens der Kirchenkreisverbände wird vorgeschlagen, Artikel 109 Absatz 4 Satz 4 KO für anwendbar zu erklären. Da die Leitungsgremien bei den Kirchenkreisverbänden oft nur in großen Zeitabständen zusammentreten, ist ein Verweis auf Artikel 109 sinnvoll, um eine abschließende Entscheidung herbeiführen zu können, immer unter der Voraussetzung, dass kein Mitglied des Vorstandes dagegen votiert. In mindestens einer „Kirchenkreis“-Verbandssatzung ist eine entsprechende Regelung bereits enthalten; in einem weiteren Fall ist die Aufnahme vorgesehen. Um die Bestimmung des Artikels 109 KO anwenden zu können, ist eine rechtliche Verankerung des Instruments der „schriftlichen Abstimmung außerhalb der Sitzung“ notwendig.

Da in § 2 Absatz 2 Satz 2 VerbG der Verweis auf die Verwaltungsordnung nicht mehr zutreffend ist, sollte im gleichen Zuge der Verweis auf die „Verwaltungsordnung kameral“ bzw. „Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ erfolgen.

Wegen der geringen Bedeutung der Änderung ist eine Änderung des Verbandsgesetzes durch ein Änderungsgesetz verbunden mit einem Stellungnahmeverfahren nicht angezeigt. Artikel 144 Absatz 1 KO eröffnet der Kirchenleitung die Möglichkeit, kurzfristig über eine gesetzesvertretende Verordnung die Änderung des Verbandsgesetzes herbeiführen zu können.

Der Landessynode 2017 wird die gesetzesvertretende Verordnung gemäß Artikel 144 KO zur Bestätigung vorgelegt.

Eine grundlegende Überarbeitung des Verbandsgesetzes ist in den nächsten zwei Jahren vorgesehen. Dies wird in Form eines Änderungsgesetzes mit Stellungnahmeverfahren geschehen.

Anlage 1: Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017

Anlage 2: Synopse zu § 2 Verbandsgesetz

**Erste gesetzvertretende Verordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften**

**Vom 21. September 2017**

Auf Grund der Artikel 157 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung des Verbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262), wird im § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bei Verbänden nach § 1 Absatz 2 findet zusätzlich Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 Kirchenordnung Anwendung.“
2. Satz 2 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsordnung“ die Worte „kameral oder die Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Dr. Kupke

Dr. Conring

(L.S)

Synopse zur Ersten gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)

Geltende Fassung des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)	Entwurf einer Ersten gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften	Begründung
<b>§ 2 Rechtsform</b>	<b>§ 2 Rechtsform</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup> Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.	<b>unverändert</b>	
(2) <sup>1</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung. <sup>2</sup> Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.	(2) <sup>1</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung. <sup>2</sup> <b>Bei Verbänden nach § 1 Absatz 2 findet zusätzlich Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 Kirchenordnung Anwendung.</b> <sup>3</sup> Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung <b>kameral oder die Verwaltungsordnung Doppische Fassung</b> der Evangelischen Kirche von Westfalen.	Mit dem neuen Satz 2 wird für Verbände von Kirchenkreisen die Möglichkeit geschaffen, Entscheidungen außerhalb von regulären Sitzungen durch schriftliche Abstimmung herbeiführen zu können. Voraussetzung ist jedoch, dass kein Mitglied des Vorstandes dagegen votiert.  Der Verweis im Satz 3 auf die Verwaltungsordnung wird aktualisiert.
(3) Sind an einem Verband Kirchengemeinden und Kirchenkreise beteiligt, so sind durch die Verbandsatzung die für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassee- und Rechnungswesen des Verbandes erforderlichen Prüfungsorgane zu schaffen.	<b>unverändert</b>	